

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 41

Das Urteil

- I. Allgemeines:** Unter einem Urteil versteht man die formgebundene, mit besonderen Wirkungen versehene Entscheidung des erkennenden Gerichts. Dem Urteil muss immer eine Hauptverhandlung zu Grunde liegen. Es schließt den entsprechenden Verfahrensabschnitt oder Verfahrensteil ab, ihm kommt also insoweit eine **prozesserledigende Wirkung** zu. Abzugrenzen ist das Urteil vom **Beschluss** (prozessbegleitende oder -beendende Entscheidung des Gerichts) und der bloßen **Verfügung** (prozessbegleitende Einzelanordnung des Vorsitzenden). **Zwei Formen** des Urteils sind zu unterscheiden:
1. Prozessurteil: Es erklärt die weitere Fortsetzung des Verfahrens für unzulässig (Bsp.: Einstellung nach § 260 III StPO).
 2. Sachurteil: Es nimmt zum materiellen Anklagevorwurf Stellung mit der Rechtsfolge Freispruch oder Verurteilung.
- II. Grundsätze in Bezug auf das Zustandekommen eines Urteils (Urteilsfindung)**
1. Umfang: Beschränkung der Urteilsfindung durch Anklage (§§ 264 I, 200 StPO) und den darauf bezogenen Eröffnungsbeschluss des Gerichts (§ 207 StPO, §§ 264 II, 265 StPO). Gegenstand des Urteils ist die hierin beschriebene „Tat“ = in der Anklage beschriebener einheitlicher Lebensvorgang, sog. prozessualer Tatbegriff (vgl. Arbeitsblatt Nr. 51). Soll wegen einer anderen „Tat“ verurteilt werden, bedarf es einer Nachtragsanklage, § 266 StPO. Soll die Tat im Vergleich zur Anklage lediglich anders rechtlich beurteilt werden, genügt ein richterlicher Hinweis nach § 265 StPO.
 2. Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO); (vgl. hierzu Arbeitsblatt Nr. 39)
 3. Vorfragen: Nach § 262 I StPO hat das Gericht auch über zivilrechtliche Vorfragen nach den für das Strafrecht geltenden Verfahrens- und Beweisregeln zu urteilen. Für öffentlich-rechtliche Vorfragen gilt die Norm analog.
- III. Beratung und Abstimmung (§ 260 StPO):** Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, entscheidet das Gericht nach Beratung mit absoluter Mehrheit der Stimmen, § 196 I GVG. Wichtigste Ausnahme hiervon ist die Entscheidung über die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat, für die es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedarf, § 263 I StPO.
- IV. Urteilsverkündung (§ 268 StPO):** Das Urteil wird am Schluss der Verhandlung durch den Vorsitzenden (§ 238 I StPO) verkündet. Dabei wird der Tenor verlesen und die Urteilsgründe ihrem wesentlichen Inhalt nach eröffnet (§ 268 II 1 StPO). Anschließend ergehen eventuelle urteilsbegleitende Beschlüsse (Bsp.: Bewährungsbeschluss). Am Ende erfolgt die Rechtsmittelbelehrung, § 35a StPO.
- V. Der Inhalt des Strafurteils:** Zu den Bestandteilen der Urteilsurkunde (nicht der mündlichen Begründung) gehören:
1. Rubrum (Urteilkopf): Hier wird die Urkunde als „Urteil“ bezeichnet. Das Urteil ergeht „im Namen des Volkes“ (§ 268 I StPO). Es folgen Name und Personalien des Angeklagten, ferner sind der Sitzungstag (§ 275 III StPO) und die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Personen aufzunehmen.
 2. Tenor (Urteilsformel, § 260 IV StPO): Der Tenor enthält in kurz gefasster Form den Ausspruch des Gerichts über Schuld oder Unschuld des Angeklagten sowie die Rechtsfolgen. Nicht aufgenommen werden gesetzliche Strafzumessungsgründe (z.B. § 243 StGB).
 3. Liste der angewendeten Vorschriften (§ 260 V StPO): Auflistung der Paragraphen, welche dem Urteil zu Grunde liegen.
 4. Urteilsgründe (§ 267 StPO): Hier wird dargelegt, ob und warum die im Eröffnungsbeschluss bestimmte Tat als erwiesen angesehen wird (tatsächliche Würdigung) und ob sie eine Straftat darstellt (rechtliche Würdigung).
 5. Unterschrift (§ 275 II 1, 3 StPO): Das Urteil ist von den Berufsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Die Schöffen unterschreiben nicht.
- VI. Die Rechtskraft des Urteils:** Rechtskraft eines Urteils bedeutet Endgültigkeit und Maßgeblichkeit der gefällten Entscheidung. Nach Erlass ist es in der Regel nicht mehr abänderbar (Ausnahme: offensichtliche Schreib- und Fassungsfehler). Urteile erwachsen auch dann in Rechtskraft, wenn sie inhaltlich falsch sind oder wenn sie prozessual fehlerhaft zustande gekommen sind. In Extremfällen bestehen jedoch Ausnahmen (nichtige Urteile; Nicht-Urteile).
1. Formelle Rechtskraft: Unanfechtbarkeit des Urteils im selben Verfahren. **Eintritt:** a) nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, ohne dass ein Rechtsmittel eingelegt wurde; b) nach wirksamem Verzicht aller Beteiligten auf Rechtsmittel; c) sofern das Revisionsgericht – unanfechtbar – entschieden hat; **Wirkungen:** Vollstreckbarkeit des Urteils (§ 449 StPO) und Eintritt der materiellen Rechtskraft (Sperrwirkung).
 2. Materielle Rechtskraft: Die Tat im prozessualen Sinn (§ 264 StPO), die bereits Gegenstand eines durch Sachurteil abgeschlossenen Verfahrens war, kann nicht noch einmal Gegenstand eines Strafverfahrens und eines Sachurteils werden (sog. Sperrwirkung – ne bis in idem, Art. 103 III 1 GG; vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 51). Sie stellt für künftige Verfahren ein Verfahrenshindernis dar. Sie umfasst aber nur den Tenor der Entscheidung, nicht die Urteilsgründe. Nach einer Minderansicht ist allerdings eine Ergänzungs- bzw. Vervollständigungsklage möglich, wenn nach Erlass des Urteils schwerere Tatfolgen eintreten (Bsp.: Tod des Verletzten).
 3. Wesen der Rechtskraft: Nach h.M. (prozessrechtliche Rechtskrafttheorie) hat das Urteil rein prozessuale Auswirkungen, d.h. es hat (lediglich) prozessrechtliche Verbindlichkeit. Die Vollstreckung eines unrichtigen Urteils ist damit zwar rechtswidrig, der unschuldig Verurteilte hat jedoch keine Notwehrrechte.
 4. Beseitigung der Rechtskraft: Eine Beseitigung der Rechtskraft ist (nur) möglich unter den Voraussetzungen der §§ 44 ff. StPO (Wiedereinsetzung); § 357 StPO (Revisionsurteil bzgl. Mitangeklagten); § 359 ff. StPO (Wiederaufnahme); § 95 II BVerfGG (Verfassungsbeschwerde).

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 41.

Literatur/Aufsätze: Bosch, Frist zur Urteilsverkündung, JA 2007, 232; Ellbogen, Grundzüge der strafrechtlichen Urteilsfindung, JA 2010, 137; Eschelbach, Sachlich-rechtliche Fehler in Strafurteilen nach aktueller BGH-Rechtsprechung, JA 1998, 498; Jahn, Grundlagen der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsbeurteilung, JURA 2001, 450; ders., Urteilsgründe bei Freispruch, JuS 2008, 930; Mansdörfer/Timmerbeil, Grundfälle zur Tenorierung strafrechtlicher Entscheidungen, JuS 2001, 1102, 1209; Martis, Die Urteilsformel im Strafteil bei Verurteilung, JA 1996, 416; ders., Die Urteilsformel im Strafteil bei Freispruch und Verfahrenseinstellung, JA 1996, 494; Münzenberg, Aufbauhinweise zum Urteil in Strafsachen 1. Instanz, JA 2001, 425; Schuster/Weitner, Das Staatsanwaltsplädoyer/Strafurteil, JA 2015, 302.

Rechtsprechung: BVerfGE 65, 377 – Späterer Opfertod (Rechtskraft eines Strafbefehls); BGHSt 5, 5 – Lastkraftwagen (Urteilsberichtigung); BGHSt 5, 323 – Wiederaufnahme (Verfahrenshindernis bei materieller Rechtskraft); BGHSt 29, 288 – RAF I (nachträgliche Verurteilung wegen Tötungsdelikten trotz Aburteilung gemäß § 129 StGB); BGHSt 52, 275 – Schmuggelfahrt (Strafklageverbrauch bei Verurteilung in anderem EU-Mitgliedsstaat); BGHSt 66, 20 – Rechtlicher Hinweis auf Einziehung (Anknüpfungstatsachen in Anklage); BGH NStZ-RR 2022, 87 – Ausurteilung nicht angeklagter Taten (fehlende Nachtragsanklage); OLG Hamm BeckRS 2024, 13478 – Urteilsinhalt (Divergenz zwischen der Urteilsformel in dem Hauptverhandlungsprotokoll und dem Tenor in den schriftlichen Urteilsgründen).